BKPV
Bayerischer
Kommunaler
Prüfungsverband



Gutachten zur Überprüfung der Gebührensätze für die Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) für den Bemessungszeitraum 2026 bis 2029

Inhalt

1. AUFTRAG 3

2. ALLGEMEINE ANGABEN 4

3. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS 6

3.1 Kostendeckungsprinzip, Bemessung des Gebührenbedarfs, Vorkalkulation 6

3.2 Kosten der Straßenentwässerung 6

3.3 Kalkulatorische Kosten 7

3.4 Kosten für Betrieb und Unterhalt 9

3.5 Abwasserabgabe 9

3.6 Sonstige Betriebserlöse 9

3.7 Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren 10

4. GEBÜHRENBEDARF UND GEBÜHRENSÄTZE 11

4.1 Aufteilung der Kosten auf die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung 11

4.2 Einleitungsmengen und gebührenrelevante Fläche 11

4.2.1 Schmutzwassereinleitung 12

4.2.2 Niederschlagswassereinleitung 12

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN 13

Anlagen

1 Bereinigte kalkulatorische Kosten der Jahre 2021 bis 2029

2 Nachkalkulation der Erlöse und Kosten der Jahre 2021 bis 2025

3 Berechnung der Verzinsungsbeträge für Über-/Unterdeckungen

4 Entwicklung der Sonderrücklagen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG

5 Vorauskalkulation für die Jahre 2026 bis 2029

6 Gebührenbedarf für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2026 bis 2029

1. Auftrag

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) hat uns mit der Überprüfung der Gebührensätze seiner Entwässerungseinrichtung für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 beauftragt. Das Gutachten wurde von unserem Prüfer Matthias Bachhuber ausgearbeitet.

Die wesentlichen Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die detaillierten Unterlagen, die wir dem Kommunalunternehmen als Dateien im pdf-Format überlassen haben:

- Zusammengefasste Anlagennachweise 2021 bis 2029
- Berechnung der bereinigten kalkulatorischen Kosten für die Jahre 2021 bis 2029
- Berechnung der Erlöse und Kosten der Jahre 2021 bis 2025
- Nachkalkulationen der Jahre 2021 bis 2025
- Berechnung der Verzinsungsbeträge für Über-/Unterdeckungen
- Entwicklung der Sonderrücklagen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG für Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung
- Berechnung der voraussichtlichen Erlöse und Kosten für die Jahre 2026 bis 2029
- Vorkalkulationen der Jahre 2026 bis 2029
- Berechnung des prozentualen Anteils der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
- Entwicklung der Abwassermengen und der versiegelten Flächen
- Berechnung der Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe der Office-Software MS-Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Zahlenangaben in diesem Gutachten in Mio. EUR sind auf 100 TEUR (eine Nachkommastelle) und in TEUR auf 1.000 EUR gerundet. Die für die Berechnungen herangezogenen Daten basieren im Wesentlichen auf Unterlagen und Auskünften der Verwaltung.

Das Ergebnis der Berechnungen hat unser Prüfer Matthias Bachhuber am 21.10.2025 dem Ersten Bürgermeister und Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Peter Juks, und dem Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Günther Rapsch, erläutert. Die berechneten Gebührensätze sollen in der Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens am 18.11.2025 beschlossen werden.

2. Allgemeine Angaben

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) betreibt eine rechtlich und technisch einheitliche, öffentliche Entwässerungseinrichtung für das gesamte Gebiet der Stadt Ochsenfurt. Das Entwässerungssystem des KSO besteht im Wesentlichen aus Pumpwerken und Kanälen unterschiedlicher Entwässerungssysteme, die überwiegend im Mischsystem und in geringerem Umfang im Trennsystem betrieben werden. Die gesammelten Abwässer werden über Verbindungskanäle der Kläranlage des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO) zugeführt.

Die Stadt Ochsenfurt ist Mitglied beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO), der die Kläranlage und die erforderlichen Sonderbauwerke und Verbindungskanäle (Verbandssammler) zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder plant, baut, unterhält, betreibt und im Bedarfsfall erweitert.

Für diese Entwässerungseinrichtung wendet das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) folgendes Satzungsrecht an:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (Entwässerungssatzung - EWS) vom 03.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (BGS-EWS) vom 03.12.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022

Die Herstellungsbeitragssätze sind derzeit in § 6 BGS-EWS wie folgt festgesetzt:

pro m^2 Grundstücksfläche	**1,59 EUR**
pro m^2 tatsächliche Geschossfläche	**4,86 EUR**

Die Einleitungsgebühren sind derzeit in § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS bzw. in § 10a Abs. 6 BGS-EWS wie folgt festgesetzt:

für die Einleitung von Schmutzwasser	**2,30 EUR/m^3**
für die Einleitung von Niederschlagswasser	**0,20 EUR/m^2**

Zur Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens gehören nach § 1 Abs. 3 EWS auch im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten (§ 8 Abs. 1 BGS-EWS).

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 Kostendeckungsprinzip, Bemessung des Gebührenbedarfs, Vorkalkulation

Für die Entwässerungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Das Kostendeckungsprinzip ist primär kein Abrechnungsgrundsatz, sondern eine Veranschlagungsmaxime (BayVGH, Urteil vom 06.06.1984, FSt 263/1984). Dabei handelt es sich um einen „Vorkalkulationsgrundsatz", nach dem das voraussichtliche Gesamtgebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten jeweils einem bestimmten Zeitabschnitt periodengerecht zugeordnet, nicht überschreiten darf.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt der Kläranlage und der Kanäle) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Kalkulationszeitraum zusammengefasst werden. In Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen sind wir von einem vierjährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2026 bis 31.12.2029) ausgegangen.

3.2 Kosten der Straßenentwässerung

Über Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung können nur die Kosten der Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung), nicht dagegen die Kosten der Straßenentwässerung abgedeckt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1977, KStZ 1978, 131; BayVGH, Beschlüsse vom 02.07.1986, LSKAG Nr. 8.3.1.2, und vom 13.12.1990 Nr. 23 N 88.2823, GK 271/1992). Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind daher auf die Grundstücks- und die Straßenentwässerung aufzuteilen.

Auskunftsgemäß wurden die Kanäle im Entsorgungsgebiet der Stadt in der Vergangenheit überwiegend als Mischwasserkanäle errichtet. In einigen Bereichen, vorwiegend den Neubaugebieten bestehen Schmutz- und Regenwasserkanäle.

Der Straßenentwässerungsanteil kann nur näherungsweise ermittelt werden. Nach einem Berechnungsmodell der Kommunalen Vereinigung für Wasser- und Abfallwirtschaft e.V., Stuttgart, beläuft sich der Straßenentwässerungsanteil auf rd. 25 % der Herstellungskosten einer Mischwasserkanalisation (ohne Einbeziehung der Kläranlage). Diesen Prozentsatz zogen wir zur Ermittlung des Straßenentwässerungsanteilsheran und setzten einen entsprechenden Anteil von den Herstellungskosten der Mischwasserkanäle und der Sonderbauwerke im Mischwassersystem ab.

Bei der Entwässerung im Trennverfahren ist eine Aufteilung der Herstellungskosten nur für die Regenwasserkanäle erforderlich, wenn Niederschlagswasser von den Grundstücken und von den Straßen gemeinsam abgeleitet wird. Die Herstellungskosten der Regenwasserkanäle können im Regelfall zur Hälfte der Grundstücks- und der Straßenentwässerung zugeordnet werden, denn erfahrungsgemäß verursacht die Herstellung einer gemeinsamen Regenwasserkanalisation (für die Grundstücke und Straßen) nur etwa die Hälfte der Kosten für getrennte Regenwasserkanäle. Demzufolge ordneten wir den auf die Regenwasserkanäle entfallenden Herstellungsaufwand zur Hälfte der Straßenentwässerung zu.

Von den Kosten der Schmutzwasserkanäle ist kein Straßenentwässerungsanteil abzusetzen, weil diese Kanäle ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.04.1986 (DVBl 1986, 773, FSt 50/1987) entschieden, dass die Herstellungskosten für Anlagen zur Reinigung des auf den Straßen anfallenden und von ihnen abgeleiteten Regenwassers nicht zu dem durch Erschließungsbeiträge zu deckenden Aufwand gehören. Bei der Kalkulation von Herstellungsbeiträgen könnte der Investitionsaufwand für Kläranlagen daher in vollem Umfang der Grundstücksentwässerung zugeordnet werden.

Von den Betriebs- und Unterhaltskosten für das Kanalnetz zogen wir Anteile für die Straßenentwässerung ab.

Soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich war, ordneten wir die Betriebs- und Unterhaltskosten den Kostenstellen direkt zu. Nähere Informationen zur Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten können den der Verwaltung des Kommunalunternehmens überlassenen Unterlagen entnommen werden.

3.3 Kalkulatorische Kosten

Bei der Erstellung der Anlagenachweise zur Gebührenkalkulation stützten wir uns auf den bis zum 31.12.2021 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Verwaltung des Kommunalunternehmens.

Wir berechneten die **kalkulatorischen Abschreibungen** linear aus den von uns - auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen des Kommunalunternehmens (Afa-Vorschau) - fortgeführten Anlagenachweisen. Die Anlagenzugänge der Jahre 2022 bis 2024 übernahmen wir anhand der Sachkonten der Finanzbuchhaltung, da zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation noch keine Anlagennachweise der Jahre 2022 bis 2024 vorlagen. Den Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für künftige Investitionen in den Jahren 2025 bis 2029 stellte die Verwaltung des Kommunalunternehmens im Wirtschaftsplan 2025 auf Basis von Kostenschätzungen zusammen.

Die auf das Kommunalunternehmen entfallenden bereinigten kalkulatorischen Abschreibungen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO) übernahmen wir aus den uns vorgelegten Unterlagen und erhaltenen Auskünften des Zweckverbands.

Das Kommunalunternehmen hat in den vorhergehenden Kalkulationszeiträumen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen abgeschrieben (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG); die Mehrerlöse hieraus sind in je einer Sonderrücklage für Schmutzwasser- und für Niederschlagswasserbeseitigung nachgewiesen. Entsprechend Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG setzten wir kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aus dem beitragsfinanzierten Kapitalanteil oder dem durch andere Deckungsmittel finanzierten Kapitalanteil im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht an. Im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029 werden im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung vormals erzielte Mehrerlöse von insgesamt 1,2 Mio. EUR aus der Sonderrücklage nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG zur Finanzierung von Unterhaltsmaßnahmen entnommen. Der planmäßige Rücklagenstand zum Ablauf des neuen Kalkulationszeitraums wird dann rd. 426 TEUR bei der Schmutzwasserbeseitigung bzw. rd. 578 TEUR bei der Niederschlagswasserbeseitigung betragen (vgl. Anlage 4).

Die **kalkulatorischen Zinsen** wurden - wie bisher - zum Teil nach der sog. „Restbuchwertmethode" (Verzinsung des mittleren Restbuchwertes des der Abschreibung unterliegenden Investitionsaufwands mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz) und zum Teil nach der sog. „Halbwertmethode" (halbes Mittel aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten) berechnet. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen setzten wir für die Jahre 2022 bis 2025 den vom Kommunalunternehmen als angemessen erachteten kalkulatorischen Zinssatz von 3,6 % an. Für die Jahre ab 2026 ist das Kommunalunternehmen ebenfalls von einem Zinssatz von 3,6 % ausgegangen.

Die auf das Kommunalunternehmen entfallenden bereinigten kalkulatorischen Zinsen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO) übernahmen wir aus den uns vorgelegten Unterlagen und erhaltenen Auskünften des Zweckverbands und rechneten diese auf den kalkulatorischen Zinssatz von 3,6 % hoch.

Die kalkulatorischen Kosten (KSO) im Kalkulationszeitraum sind in Anlage 1 dargestellt.

3.4 Kosten für Betrieb und Unterhalt

Die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich entstehenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Entwässerungseinrichtung ermittelten wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2021, der vorläufigen Summen- und Saldenlisten der Jahre 2022 bis 2024 und den Ansätzen des Wirtschaftsplan 2025. Für die Folgejahre wurden die Betriebs- und Unterhaltskosten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kommunalunternehmens unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung sowie der geplanten Investitionen fortgeschrieben oder geschätzt.

Die auf das Kommunalunternehmen entfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO) übernahmen wir aus den uns vorgelegten Umlagebescheiden der Jahre 2021 bis 2025 und ergänzenden erhaltenen Auskünften des Zweckverbands. Für die Folgejahre wurden die Betriebs- und Unterhaltskosten anhand der erhaltenen Auskünfte des Zweckverbands unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung sowie der geplanten Investitionen fortgeschrieben.

Von den auf die Entwässerungseinrichtung entfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten berücksichtigten wir jeweils Anteile für die Straßenentwässerung, d.h. wir kürzten den Gebührenbedarf vorweg um diese Kosten (vgl. Abschnitt 3.2).

Einzelheiten ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.5 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe nach § 1 AbwAG zählt grundsätzlich zu den ansatzfähigen Kosten der Kläranlage und ist ausschließlich der Grundstücksentwässerung zuzurechnen. Die durch den AVO anteilig über die Umlage in Rechnung gestellte Großeinleiterabgabe ordneten wir dabei in voller Höhe der Schmutzwassereinleitung zu.

3.6 Sonstige Betriebserlöse

Gebührenmindernd wirken sich die Erlöse aus der Aktivierung von Eigenleistungen aus. Daneben wurden weitere Erlöse aus Nebengeschäften sowie Versicherungsentschädigungen berücksichtigt.

Einzelheiten zu den sonstigen Betriebserlösen ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.7 Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Ausgehend vom Jahresabschluss 2021, den vorläufigen Summen- und Saldenlisten der Jahre 2022 bis 2024 und den Ansätzen des Wirtschaftsplan 2025 ermittelten wir die (voraussichtlichen) betriebswirtschaftlichen Ergebnisse bis einschließlich 31.12.2025.

Bei unseren Betrachtungen berücksichtigten wir das Jahr 2021 erneut, das bislang nur mit vorläufigen Werten nachkalkuliert werden konnte. Bei den Nachkalkulationen der Jahre 2022 bis 2025 handelt es sich nur um voraussichtliche Ergebnisse. Es ist daher erforderlich, bei der nächsten Kalkulation auch die endgültigen Ergebnisse der Jahre 2022 bis 2025 zu ermitteln und etwaige Differenzen noch auszugleichen.

Danach ergaben sich bei der Nachkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2021 bis 2025 Überdeckungen von 198 TEUR und für die Niederschlagswasserbeseitigung Überdeckungen von 80 TEUR. Die ermittelten Ergebnisse haben wir in den neuen Kalkulationszeitraum eingestellt, verzinst (vgl. BayVGH, Urteil vom 20.10.1997, Az. 4 N 95.3631, FSt 232/1998) und bis zu dessen Ende rechnerisch ausgeglichen (vgl. Anlage 3).

Einzelheiten ergeben sich aus den der Verwaltung des Kommunalunternehmens überlassenen Unterlagen.

4. Gebührenbedarf und Gebührensätze

4.1 Aufteilung der Kosten auf die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung

Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagwassergebühren.

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Für die Ermittlung der Abwassermenge ist grundsätzlich der Frischwasserbezug der einzelnen Grundstücke maßgebend.

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die reduzierte Grundstücksfläche maßgeblich. Diese ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Gebietsabflussbeiwert. Hierfür werden die in § 10 a Abs. 2 BGS-EWS festgelegten Gebietsabflussbeiwerte verwendet, die den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche darstellen.

Zur Kalkulation unterschiedlicher Gebührensätze für die Beseitigung von Schmutz- und von Niederschlagswasser sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung auf diese beiden Bereiche aufzuteilen. Soweit eine unmittelbare Kostenzuordnung nicht möglich war, verwendeten wir einen verursachungsgerechten Kostenverteilungsschlüssel.

Die Berechnungen des Gebührenbedarfs und der Gebührensätze sind aus der Anlage 6 ersichtlich.

4.2 Einleitungsmengen und gebührenrelevante Fläche

Die künftig zu erwartenden Schmutzwassermengen und die für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden reduzierten Grundstücksflächen wurden vom Kommunalunternehmen auf Basis der bisher eingeleiteten gebührenpflichtigen Abwassermengen und abgerechneten Grundstücksflächen geschätzt bzw. ermittelt. Dabei wurde die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung, das Verbraucherverhalten und die geplante Erschließung von Baugebieten der Stadt Ochsenfurt berücksichtigt.

Die der Berechnung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren im Kalkulationszeitraum zugrunde gelegten Abwassermengen bzw. Grundstücksflächen sind aus der Anlage 6 ersichtlich.

4.2.1 Schmutzwassereinleitung

Auf der Grundlage der erwarteten Abwassermengen errechnen sich folgende Gebührensätze für die Schmutzwassereinleitung:

Jahr	Gebührensatz in EUR/m³
2026	2,56
2027	3,06
2028	2,74
2029	2,81

Für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2029** ergibt sich eine (durchschnittliche) Einleitungsgebühr von **2,78 EUR/m³** Schmutzwasser.

4.2.2 Niederschlagswassereinleitung

Auf der Grundlage der erwarteten gebührenpflichtigen Flächen errechnen sich folgende Gebührensätze für die Niederschlagswassereinleitung:

Jahr	Gebührensatz in EUR/m²
2026	0,17
2027	0,17
2028	0,17
2029	0,17

Für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2029** ergibt sich ein (durchschnittlicher) Gebührensatz von **0,17 EUR/m²** für die Einleitung von Niederschlagswasser.

5. Schlussbemerkungen

Auftragsgemäß ermittelten wir unter Berücksichtigung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren und der aktuellen Entwicklung den Gebührenbedarf für die Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt für den vierjährigen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029.

Unsere Berechnungen beruhen auf Zahlenmaterial sowie Auskünften der Verwaltung des Kommunalunternehmens. Hierbei geben wir zu bedenken, dass die Prognosen über die Entwicklung der Sach- und Personalkosten sowie der kalkulatorischen Kosten nicht unerhebliche Unwägbarkeiten bergen. Dies gilt auch für die Prognose über die Entwicklung der gebührenpflichtigen Abwassermengen.

Wir empfehlen dem Kommunalunternehmen, die Einleitungsgebühren zum 01.01.2026 entsprechend anzupassen und im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des BayVGH unser Gutachten einschließlich der Anlagen der Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebührensätze beizufügen.

Die ggf. bis zum Ende des Kalkulationszeitraums entstehenden Kostenüber- oder -unterdeckungen sind nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; hierfür ist es erforderlich, rechtzeitig vor Ablauf des Bemessungszeitraums zum 31.12.2029 eine neue Gebührenbedarfsberechnung sowie eine Nachkalkulation zu erstellen.

München, 10.11.2025

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

gez.
Dieter Mühlfeld

Bestätigt:

Hauser Alexandra
Digital unterschrieben von Hauser Alexandra
Datum: 2025.11.12 09:22:24 +01'00'

Hauser